

# Freistellungsauftrag für Kapitalerträge

(Gilt nicht für Betriebseinnahmen und  
Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

**Hinweis:** Bitte mit blauem oder schwarzem Kugelschreiber und in GROSSBUCHSTABEN ausfüllen!

Bitte beachten Sie die „Wichtigen Hinweise zum Ausfüllen des Freistellungsauftrags“ auf der Rückseite.

Der Freistellungsauftrag gilt für sämtliche Depots/Konten, die wir für Sie führen (ggf. auch Ihres Ehepartners).

Depot-/Kontonummer  Bitte Depot-/Kontonummer eintragen (siehe Depot-/Kontoauszug)

gegebenenfalls weitere  
Depot-/Kontonummer(n)

## 1. Gläubiger Kapitalerträge

Nachname

Vorname(n)

abw. Geburtsname

Angabe unbedingt erforderlich!

Geburtsdatum

 .  . 

Straße

Hausnr.

PLZ

Ort

## 2. Ehegatte

Nachname

Vorname(n)

abw. Geburtsname

Angabe unbedingt erforderlich!

Geburtsdatum

 .  . 

Straße

Hausnr.

PLZ

Ort

Hiermit erteile ich/erteilen wir\*) Ihnen den Auftrag, meine/unsere\*) bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu beantragen, und zwar

bis zu einem Betrag von  EUR (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrags auf mehrere Kreditinstitute)

bis zur Höhe des für mich/uns\*) geltenden Sparer-Pauschbetrags von insgesamt

801,- EUR

1.602,- EUR

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Freistellungsauftrag löschen

**Dieser Auftrag gilt** (bei fehlender Angabe gilt der Auftrag ab 01.01. dieses Jahres)

ab dem  .  .

so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns\*) erhalten  bis zum  .  .

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrenes oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrenes wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrenes wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern\*), dass mein/unsere\*) Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns\*) geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801,-/1.602,-\*) EUR nicht übersteigt.

Ich versichere/Wir versichern außerdem, dass ich/wir\*) mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801,-/1.602,-\*) EUR im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme/n\*).

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden aufgrund von § 44 a Abs. 2, § 44 b Abs. 1 und § 45 d Abs. 1 EStG erhoben.

Der Höchstbetrag von 1.602,- EUR gilt nur bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern.

## Unterschrift(en)

Datum

1. \_\_\_\_\_  
Unterschrift/bei Minderjährigen ges. Vertreter

2. \_\_\_\_\_  
Unterschrift Ehegatte/bei Minderjährigen ges. Vertreter

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen

## Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Freistellungsauftrags

### ► Erteilung eines Freistellungsauftrags

Einen Freistellungsauftrag können nur Anleger erteilen, die im Inland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen. Wenn Sie weder Ihren Wohnsitz noch Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist die Erteilung eines Freistellungsauftrags nur in Ausnahmefällen möglich.

### ► Vollständigkeit

Bitte füllen Sie den Freistellungsauftrag vollständig aus. Der amtlich vorgeschriebene Text im Freistellungsauftrag darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen durch Streichen oder Ankreuzen verändert werden.

### ► Freistellungsauftrag für Eheleute

Ehegatten, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, können sowohl für Einzeldepots/-konten als auch für Gemeinschaftsdepots/-konten nur gemeinsam Freistellungsaufträge erteilen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Ehegatten die getrennte Veranlagung wählen. Bitte geben Sie dazu die persönlichen Daten beider Steuerpflichtiger an. Der Auftrag muss beide Unterschriften enthalten. Die Angabe eines abweichenden Geburtsnamens ist zwingend erforderlich.

### ► Personenübereinstimmung

Die Erteilung eines Freistellungsauftrags durch den Depot-/Kontoinhaber setzt die Identität des Gläubigers der Kapitalerträge mit dem Depot-/Kontoinhaber voraus.

### ► Minderjährige

Als „Gläubiger Kapitalerträge“ ist der Minderjährige einzutragen. Der Freistellungsauftrag muss von beiden gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein, andernfalls bitten wir, das alleinige Sorgerecht uns gegenüber nachzuweisen (z. B. Sorgerechtsbescheinigung).

### ► Löschung eines Freistellungsauftrags

Wenn Sie Ihren Freistellungsauftrag ersatzlos löschen wollen, kreuzen Sie bitte das Kästchen „Freistellungsauftrag löschen“ an. Dieser Hinweis dient der schnelleren Bearbeitung Ihres Auftrags. Bis auf die Angabe der Depot-/Kontonummer, die persönlichen Angaben und natürlich Ihre Unterschrift/Ihre Unterschriften sind dann keine weiteren Angaben mehr erforderlich.

Sollten in Ihrem Depot/Konto zum Zeitpunkt des Zugangs des Löschungsauftrags bei uns in diesem Kalenderjahr keine freigestellten Erträge zugeflossen sein, werden wir Ihren nicht in Anspruch genommenen Freibetrag auf Null reduzieren und eine Befristung zum 31. 12. vornehmen.

Sollten Ihrem Depot/Konto zum Zeitpunkt des Zugangs des Löschungsauftrags bei uns in diesem Kalenderjahr bereits freigestellte Erträge zugeflossen sein, können wir anstelle einer Löschung nur die Befristung des Freistellungsauftrags zum 31. 12. eingeben. Dies bedeutet für Sie: Ihr Freistellungsauftrag dieses Kalenderjahrs ist in Höhe der zugeflossenen Erträge bereits verbraucht. In dieser Höhe darf der Freistellungsauftrag nicht mehr bei anderen Kreditinstituten in Anspruch genommen werden. Nach Ablauf des Kalenderjahrs müssen wir die freigestellten Erträge dem Bundeszentralamt für Steuern melden.